

# RS Vwgh 1990/6/20 90/16/0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1990

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
35/02 Zollgesetz

## Norm

BAO §26 Abs1;  
VwRallg;  
ZollG 1988 §93 Abs2 lit a Z1;  
ZollG 1988 §93 Abs4;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 29;

## Rechtssatz

Der Familienwohnsitz ist nur bei gemeinsamer Haushaltsführung von ausschlaggebender Bedeutung, also nicht bei getrennten Haushalten. Bei von der Familie getrennter Haushaltsführung kommt es auf die Umstände der Lebensführung, wie etwa eine eigene Wohnung, einen selbständigen Haushalt, gesellschaftliche Bindungen, aber auch auf den Pflichtenkreis einer Person und hier insbesondere auf ihre objektive und subjektive Beziehung zu diesem an (Hinweis E 19.9.1979, 2365/78, 2051/79, VwSlg 5401 F/1979, E 30.1.1990, 89/14/0054).

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Familienwohnsitz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990160032.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>